



Kleinbaugesuch

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen gemäss RBG § 118 / BBV §92/93.

Standort des Bauvorhabens Strasse + Nr. _____
Parz. Nr./Zone _____

Gesuchsteller/-in Name _____
Adresse _____
Telefon Nr. _____

Eigentümer/-in der Parzelle Name _____
Adresse _____

Gesuchsnummer:
wird von der Gemeinde vergeben _____

Beschreibung des Projektes

Bauvorhaben (z.B. Gartenhaus) _____
Konstruktion / Baumaterial _____
Bedachungsmaterial / Farbe _____
Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe _____

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen an die Gemeindeverwaltung, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg einzureichen. Die anstossenden Parzellennachbarn werden von der Gemeindeverwaltung mit eingeschriebenem Brief informiert, sofern sie nicht auf den Plänen unterschrieben haben. Das Aufstellen von Profilen ist nicht erforderlich. Wir empfehlen den Beizug einer Fachperson.

Zwingend: Aktueller Situationsplan mit Baulinien und mit eingetragendem und vermasstem Standort, 2-fach ab GIS (www.geo.bl.ch) geoView.BL starten, Gemeinde anwählen, nach Adresse oder Grundstück-nummer suchen.

Zwingend: Grundriss- und Fassadenpläne mit vollständiger Vermassung, Angaben über die bestehenden und neuen Terrainkoten, 2-fach

Zwingend: Nachvollziehbarer Nachweis der Bebauung, 2-fach (Nutzungsberechnung der bestehenden Gebäude und des neuen geplanten Gebäudes) Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

Zwingend: Angaben über die Entwässerungsart. (Bei Anschluss an die Kanalisation ist ein Gesuch nötig)

Fakultativ: Ausschnitte aus Prospektunterlagen oder Foto, 2-fach (fakultativ)

Unvollständige Gesuche können wir nicht behandeln. Sie werden zur Vervollständigung zurückgesendet.

Unterschrift

Gesuchsteller/-in Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Parzelleneigentümer/-in Ort, Datum _____ Unterschrift _____



Zustimmung der Grundeigentümer/-innen der benachbarten Grundstücke

Parzelle Nr. _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr. _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Der minimale Grenzabstand zu den Nachbarsparzellen beträgt 2 Meter.

Bewilligung (Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung / Rechtsmittelbelehrung)

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt mit Auflagen bewilligt

Gebühr _____ **CHF**

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung / Rechtsmittelbelehrung

Seltisberg,

GEMEINDERAT SELTISBERG
Der
Gemeindepräsident Die Stv-Verwalterin

Tobias Grieder

Salome Hänggi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission in Liestal, schriftlich begründete Beschwerde erhoben werden (§ 133 Baugesetz). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Einsprachen seitens der Nachbarschaft gegen das Bauvorhaben sind innert 10 Tagen nach Erhalt des Informationsschreibens beim Gemeinderat einzureichen.

Beilage Rechnung



Bauabnahme Kleinbaute

Standort des Bauvorhabens	Strasse + Nr.	_____
	Parz. Nr./Zone	_____
Gesuchsteller/-in	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon Nr.	_____
Eigentümer/-in der Parzelle	Name	_____
	Adresse	_____
Schlussabnahme ab:	Datum	_____

Wir bitten Sie, die Meldung der beendeten Bauarbeiten auszufüllen und zu Händen der Baukommission an die Gemeindeverwaltung, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg zu senden.

Auszufüllen durch die Bau- und Planungskommission

Die Schlussabnahme erfolgte am _____

Befund: _____

Die Anlage ist in Ordnung nicht in Ordnung

Festgestellte Mängel _____

Eine Nachkontrolle ist erforderlich nicht erforderlich

Die Nachkontrolle findet statt am: _____

Datum der Schlussabnahme _____

Unterschrift Bauherr/-in _____

Unterschrift Baukommission _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Rapport kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

§ 93 Verfahren

- ¹ Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.
- ² Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.
- ³ Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- ⁵ Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.
- ⁶ Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- ² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- ¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
 - b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
 - c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
 - d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
 - e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
 - f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
 - g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
 - h. Umnutzungen in Gewerbezone, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- ² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.